

Informationen zu Antragsvoraussetzungen und -frist bei Anerkennung von Koproduktionen

Rechtliche Grundlagen der Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion

- Bundesgesetz über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz), StF BGBl. Nr. 557/1980.
- Übereinkommen des Europarats über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen (revidiert), StF BGBl. III Nr. 155/2021

Voraussetzungen für die Anerkennung

- Geregelt in Art 5 des Übereinkommens
 - Gem Abs 1 bedarf jeder in Gemeinschaftsproduktion hergestellte Kinofilm der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der Vertragsparteien, in denen die Gemeinschaftsproduzenten niedergelassen sind, nach Konsultation zwischen diesen Behörden und im Einklang mit den in Anhang I festgelegten Verfahren.
 - Nach Abs 2 werden Anträge auf Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion den zuständigen Behörden nach dem in Anhang I festgelegten Antragsverfahren zur Genehmigung vorgelegt. Diese Genehmigung ist endgültig, außer bei Nichteinhaltung der ursprünglich eingegangenen Verpflichtungen im künstlerischen, finanziellen oder technischen Bereich. Gemäß den parlamentarischen Materialien verpflichtet Abs 2 die zuständige Behörde dazu, bei Vorliegen der im Übereinkommen genannten Voraussetzungen den Kinofilm als „Gemeinschaftsproduktion im Sinne des Übereinkommens“ anzuerkennen und die Gemeinschaftsproduktion zu genehmigen. Diese Genehmigung ist Voraussetzung für die Erteilung eines Ursprungszeugnisses. Sie ist für die Erlangung einer Förderung aber nicht hinreichend. Die Förderungsgesetze und -richtlinien können eine Förderung an das Vorliegen eines (österreichischen) Ursprungszeugnisses knüpfen. Damit ist gegebenenfalls eine der formellen Voraussetzungen für die Antragstellung erfüllt, nicht jedoch eine Förderungsvoraussetzung im eigentlichen Sinn.

Antragsverfahren nach Anhang I

Der Anhang I zum Übereinkommen betrifft das Antragsverfahren für die Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion. Es sieht ein zweistufiges Verfahren vor.

- Rechtzeitig vor Beginn der Dreharbeiten oder Animationsarbeiten unter Beifügung der nachstehend aufgeführten Unterlagen einen Antrag auf vorläufige Anerkennung einer

Gemeinschaftsproduktion als solche stellen, um an den Vergünstigungen dieses Übereinkommens teilzuhaben. Diese Unterlagen müssen den zuständigen Behörden in ausreichender Anzahl, damit sie den Behörden der anderen Vertragsparteien übermittelt werden können, spätestens einen Monat vor Drehbeginn zugehen:

- eine Erklärung zur Urheberrechtssituation;
 - eine Synopsis des Films;
 - eine vorläufige Aufstellung der technischen und künstlerischen Beiträge der beteiligten Staaten;
 - ein Budget und ein vorläufiger Finanzierungsplan;
 - ein vorläufiger Drehplan;
 - der zwischen den Gemeinschaftsproduzenten geschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag oder ein Vertrag in Kurzform („Deal Memo“). Dieses Dokument muss Bestimmungen über die Aufteilung der Einnahmen oder der Absatzgebiete unter den Gemeinschaftsproduzenten enthalten.
- Die endgültige Anerkennung als Gemeinschaftsproduktion erfolgt bei Fertigstellung des Films und nach Prüfung der folgenden endgültigen Produktionsunterlagen durch die nationalen Behörden:
 - eine lückenlose Rechtekette;
 - ein endgültiges Drehbuch;
 - eine endgültige Aufstellung der technischen und künstlerischen Beiträge der beteiligten Staaten;
 - eine endgültige Kostenaufstellung; ein endgültiger Finanzierungsplan;
 - der zwischen den Gemeinschaftsproduzenten geschlossene Gemeinschaftsproduktionsvertrag. Dieser Vertrag muss Bestimmungen über die Aufteilung der Einnahmen oder der Absatzgebiete unter den Gemeinschaftsproduzenten enthalten.
- Die nationalen Behörden können zudem jegliche sonstige nach nationaler Gesetzgebung für die Beurteilung des Antrags erforderlichen Unterlagen anfordern.

Auswirkung auf andere Filmabkommen

In sämtlichen Filmabkommen ist eine Antragsfrist von 30 Tagen bzw. 1 Monat vor Drehbeginn festgeschrieben. Sollte die Mindestbeteiligung in Ausnahme zu den Abkommen unterschritten werden, verlängert sich diese Frist entsprechend aufgrund der Einholung des nötigen Einvernehmens beider Vertragsparteien. Die Rechtsfolgen einer verspäteten Antragsstellung unterscheiden sich daher nicht von einander.